

BGer 5A_715/2024 vom 25. Oktober 2024

Bundesgericht, 2024-10-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_715_2024

FR: TF 5A_715/2024 du 25 octobre 2024

IT: TF 5A_715/2024 del 25 ottobre 2024

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer und B._____ sind die getrennt lebenden Eltern von C._____ (geb. 2020). Mit Entscheid vom 18. September 2024 passte die bKESB das Besuchsrecht der Eltern an, wies sie an, mit der sozialpädagogischen Familienbegleitung zusammenzuarbeiten, hob die Sistierung des begleiteten Besuchsrechts auf und entschied, das begleitete Besuchsrecht wieder aufzunehmen. Mit Entscheid vom 30. September 2024 entliess die bKESB D._____ aus ihrem Amt und ernannte E._____ zur neuen Beiständin des Kindes.

Gegen den Entscheid vom 18. September 2024 erhob der Beschwerdeführer am 22. September 2024 Beschwerde beim Obergericht des Kantons Bern (Verfahren KES 24 790). Gegen den Entscheid vom 30. September 2024 erhob er am 4. Oktober 2024 (Postaufgabe) Beschwerde beim Obergericht (Verfahren KES 24 833). Mit Entscheid vom 11. Oktober 2024 vereinigte das Obergericht die Beschwerdeverfahren und trat auf die Beschwerden nicht ein, da sie teils den Streitgegenstand verfehlten und zudem mangelhaft begründet seien. Es erhob keine Kosten und schrieb das Verfahren KES 24 854 betreffend unentgeltliche Rechtspflege als gegenstandslos ab.

Gegen diesen Entscheid hat der Beschwerdeführer am 20. Oktober 2024 (Postaufgabe) Beschwerde an das Bundesgericht erhoben.

E. 2

Angefochten ist ein Nichteintretensentscheid. Thema des bundesgerichtlichen Verfahrens ist demnach grundsätzlich nur, ob das Obergericht zu Recht auf die kantonalen Beschwerden nicht eingetreten ist. Diesbezüglich hat die Beschwerde an das Bundesgericht eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 2 BGG), in der in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheides massgeblichen Erwägungen aufzuzeigen ist, welche Rechte bzw. Rechtsnormen die Vorinstanz verletzt haben soll (BGE 140 III 86 E. 2; 140 III 115 E. 2). Der Beschwerdeführer setzt sich jedoch nicht mit den Gründen für den Nichteintretensentscheid auseinander. Die Beschwerde erschöpft sich in der Aufzählung verschiedener verfassungsmässiger Rechte, die verletzt worden sein sollen, und in einem Rundumschlag gegen die bKESB, der die Verschacherung der Tochter an bigotte, ewiggestrige Hinterwäldler, Willkür, Intrigen, Rassismus, Diskriminierung, Verleumdung, Erpressung, Nötigung, Allmachtsphantasien, rückwärtsgewandtes und völkisches Gedankengut, Korruption etc. vorgeworfen wird, und gegen die Justiz, die dies nicht nur dulde, sondern sogar fördere, und deren Negieren, Verharmlosen, Relativieren, Leugnen etc. seinesgleichen suche, ohne dass irgendeiner dieser Vorwürfe in Bezug auf den angefochtenen Entscheid näher ausgeführt würde.

Die Beschwerde enthält offensichtlich keine hinreichende Begründung. Der Abteilungspräsident tritt auf sie im vereinfachten Verfahren nicht ein (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.